

SATZUNG

des Fußballsportvereins

FSV Rot – Weiß Prenzlau e.V., Geschäftsstelle: Uckerpromenade 81, 17291 Prenzlau

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 22. August 2016 gegründete Fußballsportverein (FSV) führt den Namen „ FSV Rot – Weiß Prenzlau e.V. „.
Er hat seinen Sitz in Prenzlau und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Fußball - Landesverband Brandenburg und im Landessportbund Brandenburg e.V. und erkennt die Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr(01.01 – 31.12.) festgelegt.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht ins besondere durch die Ausübung des Fußballsports und anderer Sportarten. Diese werden durchgeführt durch Teilnahme an regelmäßigen Wettkämpfen, Trainingseinheiten und Turnieren. Der Jugendsport hat hier eine sehr hohe Bedeutung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe des Verein (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es bedarf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart, kann im Bedarfsfall eine eigene, in der einer selbstständige/unselbstständige Haushaltsführung, Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechter :
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - passiven Mitgliedern, die sich nicht sportlich betätigen
 - fördernde Mitglieder
 - jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist, unter Anerkennung der Satzung des FSV Rot – Weiß Prenzlau, schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Vorstandes ist nicht zu begründen. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (3) Passives und förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für den Beitritt gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

- (4) Die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr, sowie die Beitragshöhe, sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum 30.06., bzw. zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - wegen unehrenhaften Handlungen
- (8) In den Fällen (Nr. 8) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen in geeigneter Form bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an den vom Verband organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhalten schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden :
 - Verweis
 - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von vier Wochen.

§ 5 Nr. 8 bleibt davon unberührt.

- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit einem Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung Einspruch beim Vorstand einzulegen.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - zwei Kassenprüfer

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für :
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzungen von Beiträgen und Fälligkeiten
 - Genehmigung des Haushaltes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassungen von Anträgen
 - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl und Ernennung von Ausschüssen
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder 20 % der Mitglieder, innerhalb von einer Frist von vier Wochen, beantragt werden. Ist ein entsprechender Antrag gestellt worden, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen einen Versammlungstermin zu bestimmen und einzuladen
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladungen reicht die Absendung per Post, Mail, Fax und als Info auf der Internetseite aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Anträge können vom Vorstand und von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Versammlungen teilnehmen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender und Schatzmeister
 - dem sportlichen Leiter
 - dem Leiter Verbands- u Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und 3. Vorsitzender und Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der ersten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, bei einem Ausfall eines der fünf Vorstandsmitglieder, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahlperiode, einzusetzen.

§ 12

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Zeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Leiter für Finanzen und des übrigen Vorstandes.

§ 14

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Es müssen Mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, muss, bei einer Frist von vier Wochen, durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei der zweiten Versammlung entscheiden dann die anwesenden Mitglieder. In jedem Fall wird für eine Auflösung eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Gründungsversammlung am 22. August 2016 von den Gründungsmitgliedern des Vereins FSV Rot – Weiß Prenzlau e.V. beschlossen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Brandenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinsame Zwecke zu verwenden hat.

Prenzlau, 01. November 2016

Versammlungsleiter

2. Vorsitzender und Schatzmeister
gez. Dieter Tack

Protokollführer

gez. Sven Krüger